

BVGer D-1150/2021 vom 29. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1150_2021

FR: TAF D-1150/2021 du 29 novembre 2022

IT: TAF D-1150/2021 del 29 novembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31■33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-1150/2021 Seite 6

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden am 16. März 2021 beigezogen, weshalb sich der verfahrensrechtliche Antrag (Beizug der Vorakten) als gegenstandslos erweist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe die Begründung des Entscheids äusserst knappgehalten. Der angefochtene Entscheid lasse eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers vermissen. Auf lediglich einer halben Seite werde sinngemäss festgehalten, dass sich keine Hinweise auf eine gezielte Verfolgung durch die Taliban ergeben würden, ohne dass sich die Vorinstanz dabei mit den Vorbringen des Beschwerdeführers eingehend auseinandersetze. Aus der angefochtenen Verfügung lasse sich nicht nachvollziehen, welche Überlegungen die

Vorinstanz angestellt habe, um zu diesem Schluss zu kommen. Der Entscheid erhalte keine Erwägungen, warum die Asylrelevanz verneint worden sei, womit die Begründungspflicht als Teil- gehalt des rechtlichen Gehörs verletzt worden sei (vgl. Beschwerde, Ziff. III. 13.).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunk- ten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrück- lich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.3

Die vorerwähnten Einwände (vgl. E. 3.1) erweisen sich als unbegrün- det. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Über- legungen genannt, von denen es sich hat leiten lassen. Es hat sich na- mentlich mit der Furcht des Beschwerdeführers vor intensiven persönli- chen Verfolgungshandlungen vonseiten der Taliban (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II. 1.), den als nicht asylrelevant erachteten Vorbringen in

D-1150/2021 Seite 7 seinem Heimatdorf (vgl. a.a.O. Ziff. II. 2.) und der Verfolgung in Griechen- land (vgl. a.a.O. Ziff. II. 3.) hinreichend auseinandergesetzt. Allein im Um- stand, dass es die betreffenden Sachverhaltselemente anders gewürdigt hat, als vom Beschwerdeführer beziehungsweise seiner Rechtsbeiständin erhofft, ist keine Verletzung der Begründungspflicht zu erblicken. Dem Be- schwerdeführer war es ohne weiteres möglich, sich anhand der Begrün- dung der angefochtenen Verfügung ein Bild über die Tragweite des ange- fochtenen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2). Es besteht demnach kein Anlass, die ange- fochtene Verfügung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG auf- gezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden

sind, respektive zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 5.1

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten; eine Würdigung allfällig vorliegender Unglaublichkeitselemente erübrige sich.

D-1150/2021 Seite 8 Im Einzelnen führt es aus, es anerkenne die subjektiv verspürte Furcht des Beschwerdeführers, nach dem Tod seiner Eltern angesichts des regelmässig gewalttätigen und rücksichtslosen Vorgehens der Taliban, ebenfalls intensiven Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu werden. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass für ihn eine objektiv begründete Furcht vor zukünftigen Verfolgungsmassnahmen seitens Taliban vorliege. Zwar habe er nach dem Tod seiner Eltern von seiner älteren Schwester vernommen, dass zuvor seine ganze Familie gesamthaft mit dem Tod bedroht worden sei. Zudem habe er angegeben, dass ihm der Vorgesetzte seiner Eltern am Telefon gesagt habe, er solle das Haus verlassen. Jedoch sei nicht ersichtlich, weshalb die Taliban nunmehr, etwa (...) nach dem Tod seiner Eltern, ein Interesse hegen sollten, ihm als (bei seiner Ausreise wie noch heute) minderjährigen Schüler gezielt etwas anzutun. Das Vorgehen der Taliban erscheine vorliegend gegen seine Eltern und deren Tätigkeiten für die «Ausländer» zielgerichtet. Dass sein Vater vor seinem Tod Drohungen gegen seine gesamte Familie erhalten haben könnte, sei nicht auszuschliessen. Es sei jedoch anzunehmen, dass derartige Drohungen nicht gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtet gewesen seien, sondern zum Zweck erfolgt seien, das mutmassliche Ziel der Aufgabe der Tätigkeiten seiner Eltern für die «Ausländer» zu erreichen. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass die Taliban ihm als Minderjährigen oder seinen Geschwistern persönlich ein unliebsames Profil unterstellt hätten, welches nunmehr, nach dem Tod seiner Eltern, Basis für eine persönliche Verfolgung gegen seine Person sein könnte. In der Gesamtsicht sei die von ihm geäusserte Furcht vor den Taliban gemutmasster und subjektiver Natur. Zudem sei eine objektiv begründete Furcht für ihn oder seine Geschwister umso mehr zu verneinen, als nicht zu erwarten gewesen wäre, dass er, sein Onkel und seine Geschwister sich zur Beerdigung seiner Eltern erneut in sein Heimatdorf begeben hätten. Dort wäre mit einer deutlichen Exponierung gegenüber seinen allfälligen Verfolgern zu rechnen gewesen. Wäre seine Furcht vor intensiven Nachteilen vonseiten der Taliban entgegen der Einschätzung der Vorinstanz ferner objektivierbar, wäre des Weiteren keine Reflexverfolgung auszumachen. Eine solche wäre höchstens in einer Konstellation denkbar, in welcher ein Familienmitglied – in seinem Fall er als Sohn – Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre mit dem Zweck, ein bestimmtes Handeln der primären Zielperson(en) – in seinem Fall seiner Eltern – zu erwirken. Da keine Anzeichen dafür bestehen würden, dass die Taliban ihm als Minderjährigen ein unliebsames persönliches Profil unterstellen könnten, würde eine solche hypothetische – vorliegend aber nach Ansicht der Vorinstanz höchst unwahrscheinliche – Verfolgung

D-1150/2021 Seite 9 als reine Racheaktion für die Tätigkeiten seiner Eltern eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs entbehren. Somit sei die Furcht vor intensiven persönlichen Verfolgungshandlungen vonseiten der Taliban zwar subjektiv verständlich, objektiv jedoch unbegründet. Wäre sie objektiv begründet, würde sie ferner

eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs entbehren und wäre folglich nicht im Asylpunkt, sondern im Rahmen allfälliger Hindernisse des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Nachteile (Verspotten als «Ungläubiger»; Nichtmitspielen mit anderen Jugendlichen) würden nicht als derart intensiv erscheinen, dass er sich derer einzig durch eine Flucht ins Ausland habe entziehen können. So habe er selbst angegeben, dass er ohne den gewaltsamen Tod seiner Eltern keinen zwingenden Anlass gehabt hätte, sein Heimatdorf zu verlassen. Folglich sei auch dieses Vorbringen nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft seinerseits gemäss Art. 3 AsylG zu begründen. Weil er gemäss eigenen Angaben Staatsangehöriger Afghanistans und somit nicht staatenlos sei, komme in seinem Fall der Zusatz gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG («im Land, in dem sie zuletzt wohnten») nicht zur Anwendung. Vorbringen, die sich auf Reiseereignisse namentlich in Griechenland bezögen (körperliche Übergriffe durch Jugendliche), wären einzig dann geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn sie auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führen würden. Da aufgrund der Aktenlage nicht geschlossen werden könne, dass er aufgrund der geltend gemachten Probleme im Rahmen seiner Reise auch in Afghanistan entsprechende Nachteile zu befürchten hätte, könne darauf verzichtet werden, diese Schwierigkeiten im vorliegenden Asylentscheid weitergehend zu thematisieren und einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Aufgrund dieser Überlegungen seien diese von ihm geschilderten Nachteile ebenfalls nicht flüchtlingsrechtlich relevant.

E. 5.2

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, auch der Beschwerdeführer und seine Geschwister seien durch die Taliban bedroht worden. Entgegen der Meinung der Vorinstanz sei eine Reflexverfolgung aus verschiedenen Gründen möglich und müsse folglich für die Entscheidungsbegründung gewürdigt werden. Das vorgebrachte Vorgehen sei vorliegend als eine Abschreckungsmethode der Taliban zu werten, so dass die ganze Familie für die Aktivitäten des Verfolgten zu bestrafen sei. Dabei sei es irrelevant, ob der Verfolgte selbst noch lebe. Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft naheständen und als Unterstützer

D-1150/2021 Seite 10 derselben wahrgenommen würden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen würden zu einer besonders exponierten Gruppe gehören. Extremistisch oder fanatisch eingestellte Gruppierungen – namentlich die Taliban – würden solche Personengruppen als Verräter betrachten, die es hart zu bestrafen gälte. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers gehe hervor, dass die Familie westlich orientiert gelebt habe, als solche erkennbar gewesen sei und aufgrund der Tätigkeiten des Vaters bei den «Ausländern» als Gesamtfamilie im Dorf, in dem Paschtunen gelebt hätten, besonders exponiert gewesen sei. Dafür spreche auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Vergleich zu anderen Jugendlichen aus Afghanistan sehr gebildet sei. Schulisch scheine er aktuell auf dem gleichen Stand wie ein gleichaltriger Gymnasialschüler zu sein. Er spreche fließend Englisch und nach nur vier Monaten sei ein Gespräch mit ihm auf Deutsch sehr gut durchführbar. In diesem Zusammenhang verkenne die Vorinstanz, dass die Familie und damit auch der Beschwerdeführer im besonderen Fokus der Taliban gestanden sei bzw. ein besonderes Risikoprofil aufweise. Das SEM halte dazu fest, aus den Angaben der Tötung der Eltern seien keine Hinweise zu entnehmen, welche auf eine gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban hindeuten würden. Diese Begründung greife

klar zu kurz, zumal nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter des Beschwerdeführers, welche nur seit (...) für die «Ausländer» gearbeitet habe, auf skrupellose Art getötet worden sei. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer als begleitetes Kind für die Beerdigung der Eltern zurück ins Elterndorf gebracht worden sei, mindere das Verfolgungsrisiko nicht. Dieser Umstand spreche vielmehr für die Reflexverfolgung. Denn dadurch sei die Aufmerksamkeit aller Dorfbewohner auf die Vergeltungshandlungen der Taliban gerichtet worden. Dies wirke als Abschreckung, was aber nicht heisse, dass diese Vergeltung damit abgeschlossen sei. Damit sei Reflexverfolgung für den Beschwerdeführer und seine Geschwister sehr wohl zu bejahen. Die Tötung seiner Eltern allein habe einen unerträglichen psychischen Druck beim noch sehr jungen Beschwerdeführer ausgelöst. Die Schwere dieses Nachteils sowie sein Gesundheitszustand seien in dieser Hinsicht mit keinem Wort in der Verfügung erwähnt worden. Seine Vorbringen seien entsprechend seinem Alter und der besonderen Verletzlichkeit zu berücksichtigen. Schliesslich seien vorliegend auch zwingende Gründe gegeben, weshalb trotz hypothetischen Fehlens einer zukünftigen Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zu gewähren sei. Demgemäss sei die erlittene Verfolgung (Bedrohung vor der Tötung der Eltern) auch nach Wegfall einer

D-1150/2021 Seite 11 weiteren zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine allfällige Rückkehr in den früheren Verfolgungsstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar sei. In diesem Zusammenhang sei der Tod der Eltern sowie die Trennung der Geschwister das traumatisierende Erlebnis, das es ihm im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmögliche, ins Heimatland zurückzukehren. Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG durch die Taliban gehabt habe, die auch heute noch bestehe. Eine innerstaatliche Fluchtalternative falle ebenso ausser Betracht, so werde im Entscheid ausser Acht gelassen, dass der Onkel die Kinder explizit nicht bei sich habe aufnehmen wollen und sie sogar weggeschickt habe.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Einklang mit dem SEM zur Ansicht, dass aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers die Situation im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland betreffend keine Hinweise auf eine objektiv begründete subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor asylbeachtlicher Verfolgung zu entnehmen sind.

E. 6.2

Die angeblichen Drohungen der Taliban gegen die Familie des Beschwerdeführers erfolgten seinen Angaben zufolge aufgrund der Tätigkeiten seiner Eltern für die «Ausländer» (vgl. SEM-act. [...]27/18 Ziff. 7.01; SEM-act. [...]44/14 F20, F57). An der Anhörung präzisierte er in diesem Zusammenhang, dass sein Vater seit Jahren mit ihnen zusammengearbeitet habe. Seine Mutter sei erst seit (...) Monaten für sie tätig gewesen (vgl. SEM-act. [...]44/14 F20). Auf Nachfrage, was dies genau für «Ausländer» gewesen seien, gab der Beschwerdeführer an, dass sein Vater jeweils gesagt habe, sie sollten niemandem sagen, bei wem er arbeite. Seine Eltern hätten ihm und seinen Geschwistern gar nichts über ihre Arbeit gesagt (vgl. SEM-act. [...]44/14 F25). Der Beschwerdeführer vermochte auch nicht auszuführen, weshalb seine Mutter erst (...) Monate vor ihrem Tod

bei den «Ausländer» zu arbeiten begonnen habe und erklärte, sein Vater habe gewollt, dass sie dort arbeite (vgl. SEM-act. [...]44/14 F55). Wenngleich aufgrund dieser spärlichen Angaben (vgl. SEM-act. [...]44/14 F25, 56, 79 f.) unklar bleibt, welchen Tätigkeiten die Eltern des Beschwerdeführers für welche ausländischen Institutionen verrichteten, kann davon ausgegangen

D-1150/2021 Seite 12 werden, dass diese jedenfalls gewichtig genug waren, um den Taliban Anlass zu geben, die Eltern als Kollaborateure zu bedrohen und schliesslich zu töten.

E. 6.3

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, im afghanischen Kontext zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. u.a. das Urteil des BVGer D-2366/2022 vom 12. September 2022 E. 6.3 und E-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.4). Laut Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und Human Rights Watch (HRW) können insbesondere Familienangehörige (ehemaliger) ziviler Beschäftigter der internationalen Sicherheitskräfte (Ortskräfte) oder Mitglieder der ANDSF (Afghan National Defense and Security Forces, Bemerkung BVGer: Gesamtheit der afghanischen Sicherheitskräfte) und der Sicherheitskräfte von Reflexverfolgung betroffen sein (vgl. SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile. Update der SFH-Länderanalyse, 31. Oktober 2021, S. 13 f, HRW, «No Forgiveness for People Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan). Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss allerdings begründeter Anlass zur Annahme bestehen, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte dargelegt werden, die die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; Urteil des BVGer D-2116/202 vom 5. September 2022 E. 7.7.2).

E. 6.4

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass die vom SEM vertretene Ansicht, eine allfällige künftige Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban sei als reine Racheaktion für die Tätigkeiten seiner Eltern für die «Ausländer», zu betrachten, der kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv zugrunde liege, angesichts der Aktenlage wenig überzeugend erscheint. Ungeachtet dessen liegen aktuell jedoch keine Hinweise auf eine systematische Verfolgung von Familienangehörigen von Ortskräften

D-1150/2021 Seite 13 oder Militärangehörigen aus Rache vor (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Afghanistan: Fear of the Taliban, April 2022, Ziff. 6). Ob die Furcht von Familienangehörigen vor ernsthaften Nachteilen objektiv begründet erscheint, ist damit aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu

beurteilen.

E. 6.5

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit persönlich von den Taliban behelligt worden oder in deren Fokus geraten wäre. Aus seinen Angaben zu den Drohungen, welche drei Tage vor dem Tod seiner Eltern erfolgt sein sollen (vgl. SEM-act. [...]44/14 F26, F28, F67) geht zudem nicht hervor, dass nebst seinen Eltern auch die übrigen Familienmitglieder und insbesondere er selbst konkret bedroht worden wären. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass die Taliban nach der Ermordung der Eltern ein Interesse daran gehabt hätten, auch deren Kinder zu eliminieren. Der Versuch in der Beschwerde, das Vorgehen der Taliban als Abschreckungsmethode darzustellen, bei welcher für das Verhalten der Eltern die ganze Familie bestraft werden soll, vermag deshalb nicht zu überzeugen. Naheliegender erscheint vielmehr, dass die Drohungen der Taliban mutmasslich einzig darauf abzielten, die Eltern des Beschwerdeführers dazu zu bewegen, ihre Tätigkeiten für die «Ausländer» einzustellen. Der Beschwerdeführer macht sodann auch nicht geltend, er sei in der Heimat politisch oder sonst in einer Weise aktiv gewesen, wodurch er persönlich die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich gezogen haben könnte. Zudem war er zum Zeitpunkt des Todes seiner Eltern minderjährig, was ebenfalls eher gegen ein besonderes Interesse der Taliban an seiner Person spricht. Es ist mithin nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer persönlich über ein Profil verfügen soll, aufgrund dessen er objektiv begründete Furcht vor Verfolgung durch die Taliban haben müsste. Allein der Umstand, dass er für sich in Anspruch nimmt, im Vergleich zu anderen Jugendlichen in Afghanistan sehr gebildet zu sein, ändert an dieser Beurteilung nichts.

E. 6.6

Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass die Taliban mit erheblicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich Verfolgungshandlungen geplant beziehungsweise ein konkretes Interesse daran hätten, den Beschwerdeführer persönlich zu behelligen oder wegen der Tätigkeiten seiner Eltern für die «Ausländer» zur Rechenschaft zu ziehen.

E. 6.7

Im Übrigen hat das SEM zu Recht festgehalten, dass die vom Beschwerdeführer weiter geschilderten Nachteile (Verspottung als «Ungläubiger» und Nichtmitspielen mit anderen Jugendlichen) beziehungsweise

D-1150/2021 Seite 14 die in Griechenland erlittenen Übergriffen nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu begründen. Dies wird in der Beschwerde auch nicht bestritten.

E. 6.8

Festzuhalten bleibt, dass erlittene oder drohende Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine ernsthafte Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein können. Dies ist jedoch nur anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für

Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021; S. 190 f., BVGE 2014/29 E. 4.3 f., Urteile des BVGer E-3522/2020 vom 12. August 2020 E. 6.5 und E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.2). Inwiefern ein solch objektiv nachvollziehbarer Druck auf ihm lasten soll, vermag der Beschwerdeführer allein mit dem Hinweis auf den gewaltsamen Tod seiner Eltern nicht überzeugend darzulegen.

E. 6.9.1

In der Eingabe vom 3. November 2022 wird unter Hinweis auf Zwischenbericht von Dr. med. H. _____ vom 1. November 2022 geltend gemacht, es sei der Umstand zu würdigen, dass der Beschwerdeführer homosexuell sei.

E. 6.9.2

Hinsichtlich der homosexuellen Orientierung des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese erst im fortgeschrittenen Stadium des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht wird und schon deshalb nachgeschoben wirkt. Der Beschwerdeführer wurde im vorinstanzlichen Verfahren durch seine Rechtsvertretung sowie durch seinen Beistand unterstützt. Gleichzeitig wurde er gemäss Zwischenbericht vom 1. November 2022 bereits seit dem 16. Oktober 2020 (vgl. auch SEM-act. [...] -27/18 S. 7 f und [...] -44/14 F46 f.) und offenbar bis heute regelmässig von seinem Psychiater Dr. med. H. _____ ambulant behandelt. Auch wenn es vielen afghanischen Staatsangehörigen aus Scham und Angst schwerfallen dürfte,

D-1150/2021 Seite 15 über ihre homosexuelle Veranlagung zu sprechen, ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer trotz sich über zwei Jahre hinziehender regelmässiger Betreuung durch seinen Psychiater erst heute in der Lage sein will, über seine Homosexualität beziehungsweise – wie im Zwischenbericht ausgeführt – darüber zu sprechen, dass er bereits seit seiner Kindheit eine Zuneigung zu Männern verspüre und auch vor seiner Flucht aus Afghanistan heimlich und auf gefahrvolle Art und Weise Befriedigung seiner Bedürfnisse gesucht haben soll. Daran vermögen auch die Erklärungsversuche in der Eingabe vom 18. November 2022 nichts zu ändern.

E. 6.9.3

Unabhängig davon führt allein der Umstand, dass er sich zu Männern hingezogen fühle, nicht zur Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft erhebliche Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu erleiden. Dass seine angebliche Homosexualität seinen Angehörigen oder Dritten insbesondere in Afghanistan bekannt geworden wäre, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Folglich bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass er bei einer (hypothetischen) Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft Opfer zukünftiger Verfolgung werden würde. Eine lediglich abstrakte Gefahr der Entdeckung und Verfolgung einer Homosexualität genügt auch nicht zur Annahme eines unerträglichen psychischen Drucks. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen gewisse Einschränkungen im öffentlichen Auftreten und im Privatleben für sich noch nicht zwangsläufig ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG dar und führen namentlich nicht ohne weiteres zur Annahme eines

unerträglichen psychischen Druckes (vgl. das Urteil des BVGer E-1060/2022 vom 22. März 2022 E. 6.2.4 mit Verweis auf das Urteil E-2109/2019 vom 28. August 2020 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.10

Schliesslich sind als zwingende Gründe, die im Sinne der Rechtsprechung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4, mit weiteren Hinweisen, insbesondere EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d und 2001 Nr. 3), obwohl keine begründete Furcht vor Verfolgung mehr besteht, insbesondere traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren. Auf derartige Gründe kann sich nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in

D-1150/2021 Seite 16 die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt hatte (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.7; EMARK 1999 Nr. 7 E. 4.d.aa). Diese kumulativ erforderlichen Voraussetzungen sind im Falle des Beschwerdeführers offensichtlich nicht gegeben.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers – ohne die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu prüfen – zu Recht verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 14. April 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen und es ist den Akten nicht zu entnehmen, dass er zwischenzeitlich nicht mehr bedürftig wäre, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 10.2.1

Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gestützt auf Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG gutgeheissen und dem Beschwerdeführer seine Rechtsvertreterin M^{Law} Joana Mösch als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Demnach

ist dieser ein Honorar für ihre notwendigen Ausgaben im Beschwerdeverfahren auszurichten.

D-1150/2021 Seite 17

E. 10.2.2

Soweit die vom Beschwerdeführer mit Vollmacht vom 9. Februar 2021 ebenfalls mit seiner Interessenwahrung mandatierte Rechtsanwältin I. _____ in ihrer Eingabe vom 3. November 2022 nunmehr erklärt, "das Mandat im vorliegenden Verfahren sei auf sie übergegangen," ist daran zu erinnern, dass eine amtliche Rechtsbeiständin ein öffentlich-rechtliches Mandatsverhältnis begründet und die amtliche Rechtsvertretung persönlich ernannt wird, dass folglich weder die beschwerdeführende Person noch die amtliche Rechtsvertretung das Mandat einseitig auflösen (oder übertragen) können und beide seine Beendigung dem Gericht zu beantragen haben, was vorliegend nicht der Fall war. Ungeachtet dessen ist Rechtsanwältin I. _____ aufgrund der Vollmacht vom 9. Februar 2021 und dem Umstand, dass sie für die gleiche Beratungsstelle tätig ist, wie die amtliche Rechtsbeiständin, vorliegend als legitimiert zu erachten, die Eingaben vom 3. November 2022 und 18. November 2022 namens des Beschwerdeführers einzureichen. Für die Berechnung des amtlichen Honorars sind diese nicht von der amtlichen Rechtsbeiständin verfassten und eingereichten Eingaben indes nicht zu berücksichtigen.

E. 10.2.3

Die amtliche Rechtsbeiständin M^{Law} Joana Mösch reichte keine Honorarnote ein. Das amtliche Honorar ist demnach aufgrund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE,). Der amtlichen Vertreterin ist durch das Bundesverwaltungsgericht ein Honorar gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) und unter Berücksichtigung der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen in der Höhe von Fr. 1000.– (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-1150/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.